

07.07.08

Abschrift

**OBERVERWALTUNGSGERICHT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT**



Aktenzeichen: 2 O 74/08
3 A 49/07 - DE

Kopie an Mdt. Stellungn.		WV:	
EINGEGANGEN			
07. JULI 2008			
Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt			
Kopie an Mdt. Kennzeichn.	Kopie an Mdt. Zahlung	Kopie an Mdt. Rückspr.	ZDA

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ...

*Klägers und
Beschwerdeführers,*

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz (Az: 5/07),
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau,

g e g e n

den ...

Beklagten,

w e g e n
Aufenthaltserlaubnis,
hier: Prozesskostenhilfe (Beschwerde),

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
1. Juli 2008 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss
des Verwaltungsgerichts Dessau-Roßlau vom 11.
Februar 2008 – 3 A 49/07 DE (PKH) – geändert:

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe unter Beiord-
nung von Rechtsanwalt Dr. Kunz aus Dessau für
das Verfahren erster Instanz bewilligt.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben und
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Unrecht abgelehnt.

Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Aus der vom Kläger vorgelegten Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der beigefügten Anlage ergibt sich, dass er nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

Die Rechtsverfolgung des Klägers ist noch „beabsichtigt“, auch wenn der Beklagte im Laufe des gerichtlichen Verfahrens (am 31.01.2008) die begehrte Aufenthaltserlaubnis erteilt hat; denn der Kläger hat den Rechtsstreit wegen des noch offenen Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe noch nicht für erledigt erklärt (vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 06.02.2008 – 5 M 57.07 –, Juris; vgl. auch Beschl. d. Senats v. 29.03.2005 – 2 O 61/05 –).

Es besteht auch eine hinreichende Erfolgsaussicht. Dafür genügt bereits eine sich bei summarischer Überprüfung ergebende Offenheit des Erfolgs (BVerwG, Beschl. v. 08.03.1999 – 6 B 121.98 –, NVwZ-RR 1999, 587). Sie ist in der Regel bereits dann zu bejahen, wenn der Rechtsstandpunkt des Rechtsschutzsuchenden ohne Überspannung der Anforderungen zutreffend oder bei schwieriger Rechtslage zumindest vertretbar erscheint (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschl. v. 01.06.2007 – 2 O 86/07 –).

Der hinreichenden Erfolgsaussicht steht zunächst nicht entgegen, dass im Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung (am 16.03.2007), auf den es nach der ständigen Rechtsprechung des Senats grundsätzlich ankommt (vgl. Beschl. v. 29.03.2005, a. O.), die am selben Tag erhobene Untätigkeitsklage möglicherweise noch nicht zulässig gewesen ist, weil die Dreimonatsfrist des § 75 Satz 2 VwGO noch nicht abgelaufen war

und zweifelhaft ist, ob besondere Umstände vorlagen, die eine kürzere Frist geboten. Wird die Klage – wie hier – nach Ablauf dieser Sperrfrist zulässig und hat die Behörde auch dann noch keine positive Entscheidung getroffen, kann Prozesskostenhilfe nicht versagt werden, wenn in der Sache noch hinreichende Erfolgsaussichten gegeben sind (vgl. OVG NW, Beschl. v. 04.09.1998 – 24 E 587/97 –, Juris).

Der Kläger dürfte sowohl im Zeitpunkt der Antragstellung als auch nach Ablauf der Sperrfrist des § 75 Satz 2 VwGO einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis gehabt haben.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Auf dieser Grundlage sah der Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.12.2006 in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 ein Bleiberecht für faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integrierte Ausländer und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vor. Bei Anwendung des § 23 Abs. 1 AufenthG ist zu berücksichtigen, dass Anordnungen auf dieser Grundlage keinen Rechtssatzcharakter aufweisen. Es handelt sich bei ihnen vielmehr um Verwaltungsvorschriften, durch die das den Ausländerbehörden gemäß § 23 AufenthG zustehende Ermessen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verwaltungsintern gebunden wird. Eine Anordnung nach § 23 AufenthG ist nicht wie eine Rechtsvorschrift aus sich heraus, sondern als Willenserklärung der obersten Landesbehörde unter Berücksichtigung des wirklichen Willens des Erklärenden und ihrer tatsächlichen Handhabung, d. h. der vom Urheber gebilligten oder geduldeten tatsächlichen Verwaltungspraxis auszulegen und anzuwenden; bei Unklarheiten haben die Ausländerbehörden den wirklichen Willen der obersten Landesbehörde zu ermitteln. Weicht die Ausländerbehörde von der landeseinheitlichen Handhabung der Anordnung ab, erwächst dem Ausländer aus Art. 3 Abs. 1 GG ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Gleichbehandlung nach Maßgabe der tatsächlichen Anwendung der Anordnung im Land (vgl. Beschl. d. Senats v. 17.07.2006 – 2 M 182/06 –, Juris; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 19.09.2000 – 1 C 19.99 –, BVerwGE 112, 63, zu § 32 AuslG).

Es spricht Überwiegendes dafür, dass hier die Voraussetzungen, unter denen der Erlass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und damit eine solche Ermessensbindung der Ausländerbehörden vorgesehen hat, in der Person des Klägers vorgelegen haben.

Der Kläger, der im August 1998 in die Bundesrepublik eingereist war, hielt sich am maßgeblichen Stichtag, dem 17.11.2006, bereits seit mehr als 8 Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet auf (Abschnitt I Nr. 1 des Erlasses).

Zwar war sein Lebensunterhalt an dem genannten Stichtag nicht durch eigene legale dauerhafte Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert (Abschnitt I Nr. 2.1 des Erlasses). Auch gehörte er nicht zu dem in Abschnitt I Nr. 2.2 genannten Personenkreis, bei denen Ausnahmen zugelassen werden können. Allerdings ist in Abschnitt V Abs. 2 des Erlasses bestimmt, dass betroffene Duldungsinhaber eine – zunächst auf 6 Monate befristete – Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie ein verbindliches Arbeitsangebot vorlegen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und danach zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist. Welche formellen Anforderungen an ein solches Arbeitsangebot zu stellen waren, ergibt sich aus dem Erlass nicht. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb das dem Beklagten am 23.01.2007 vorgelegte Angebot der Fa. _____ in Düsseldorf, den Kläger als vollzeitbeschäftigten „Rotationsmitarbeiter“ mit einem Stundenlohn von 6,33 € einzustellen, von vornherein als unzureichend anzusehen war. Die nach dem Erlass ursprünglich vorgesehene Beteiligung der örtlichen Agentur für Arbeit in Form der Einholung einer Zustimmungsentscheidung wurde durch den Erlass vom 24.01.2007 geändert. Danach sollte aufgrund der vorhandenen mehrjährigen Aufenthalte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Beschäftigungsverfahrensverordnung keine Arbeitsmarkt- und Vorrangprüfung der Agentur für Arbeit erfolgen, sondern lediglich eine Prüfung der Arbeitsbedingungen. Der geänderte Erlass bestimmte ferner, dass die Ausländerbehörde erst nach Erteilung und Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis die ihr für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorgelegten Unterlagen (z. B. Arbeitsplatzzusage oder einen Arbeitsvertrag) an die Agentur für Arbeit sendet, um ihr diese Prüfung zu ermöglichen. Der Beklagte konnte dem Kläger voraussichtlich auch nicht entgegenhalten, er habe gleichwohl die Zustimmung der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit in Düsseldorf einholen müssen, weil der Erlass nur im Einvernehmen mit der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit geändert worden sei. Eine solche Unterschei-

derung nach der örtlichen Zuständigkeit der Regionaldirektionen lässt sich dem Erlass nicht entnehmen. Ein dahin gehender Wille der obersten Landesbehörde hätte in einem Hauptsacheverfahren ermittelt werden müssen.

Das Verwaltungsgericht durfte auch nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass kein ausreichender Wohnraum vorhanden sei (Abschnitt I Nr. 3 des Erlasses). Im Zeitpunkt der Antragstellung und Klageerhebung sowie im Zeitpunkt des Ablaufs der Sperrfrist des § 75 Satz 2 VwGO war der Kläger zwar noch in der Gemeinschaftsunterkunft in Möhlau untergebracht. Nach der Erlassregelung steht die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen; Betroffene waren aktenkundig darauf hinzuweisen, dass vor Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausreichender Wohnraum nachzuweisen ist. Der Senat teilt nicht die Ansicht des Verwaltungsgerichts, der Wohnraum in der Gemeinschaftsunterkunft in Möhlau habe deshalb nicht genügt, weil der Kläger das zur Sicherung seines Lebensunterhalts in Aussicht gestellte Beschäftigungsverhältnis in Düsseldorf (später in Duisburg) habe begründen wollen. Es liegt – wie der Kläger zu Recht einwendet – nahe, dass sich ein Ausländer erst dann nachhaltig um Wohnraum am – weit entfernten – Ort der beabsichtigten Arbeitsaufnahme bemüht, wenn er den Arbeitsvertrag abschließen kann, was hier wiederum davon abhing, dass der Kläger eine Aufenthaltserlaubnis erhielt. Eine über den Wortlaut des Erlasses hinaus gehende Verpflichtung des Ausländers zur (vorsorglichen) Beschaffung von Wohnraum lässt sich, ohne zuvor einen entsprechenden Willen der obersten Landesbehörde erforscht zu haben, nicht annehmen.

Dass der Kläger über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt (Abschnitt I Nr. 5 des Erlasses), hat der Beklagte nicht in Abrede gestellt.

Der Kläger hat zunächst auch die Passpflicht (Abschnitt I Nr. 7 des Erlasses) erfüllt. Sein (früherer) Pass der Serie „S“ war zwischenzeitlich bis zum 26.02.2009 verlängert worden. Dieser Pass hat zwar nach den Angaben des Beklagten im Schriftsatz vom 16.07.2007 aufgrund der Widerrufsentscheidung des Bundesministeriums des Innern mit Wirkung vom 01.04.2007 seine Anerkennung verloren, so dass der Kläger in dem Zeitpunkt, in dem die Untätigkeitsklage möglicherweise erst zulässig geworden ist, die Passpflicht nicht erfüllen konnte. In der Fassung vom 23.03.2007 sah der Erlass jedoch vor, dass, wenn keine Zweifel an der Identität (des Ausländers) bestehen und die Ausstellung eines Heimatpasses trotz Mitwirkung der Betroffenen voraussichtlich nicht

kurzfristig möglich sein wird (z. B. wegen einer erforderlichen Beteiligung der Heimatbehörden), ein Ausweisersatz auszustellen ist, um nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die rasche Aufnahme einer Beschäftigung zu ermöglichen. Da an der Identität des Klägers keine Zweifel bestanden haben und nach den Angaben des Beklagten im Schriftsatz vom 16.07.2007 neue irakische Pässe der (anerkannten) Serie „G“ wegen Unzulänglichkeiten in der Verwaltung nur verzögert ausgegeben wurden, dürfte nach dieser Erlassregelung das Fehlen eines anerkannten Passes der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen gestanden haben.

Ausschlussgründe nach Abschnitt II des Erlasses sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzte nach Abschnitt IV Abs. 3 zwar weiter voraus, dass anhängige ausländer- und asylrechtliche Rechtsbehelfsverfahren und sonstige auf einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge innerhalb der Antragsfrist (bis zum 18.05.2007) zum Abschluss gebracht oder durch Rücknahme beendet wurden. Nach den Angaben des Beklagten ist bzw. war noch ein Widerspruch gegen die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG anhängig. In Abs. 4 dieses Abschnitts des Erlasses heißt es aber weiter, dass vor einer Beendigung sämtlicher anhängiger Verfahren für die Betroffenen ein berechtigtes Interesse an hinreichender Klarheit darüber bestehe, ob sie verlässlich Aussicht auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung haben. Die Rücknahme anhängiger Verfahren und Anträge dürfte daher nur zu erwarten sein, wenn den Betroffenen nach Prüfung der Voraussetzungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verbindlich in Aussicht gestellt werde. Vor diesem Hintergrund bestünden keine Bedenken, dass diese Voraussetzung als erfüllt gewertet werde, wenn Antragsteller die Rücknahme bedingt für den Fall der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erklären. Die tatsächliche Rücknahme oder Beendigung anhängiger Verfahren könne dann nach Zusicherung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfolgen. Eine solche bedingte Rücknahmeerklärung gab der Kläger bereits am 27.02.2007 gegenüber dem Beklagten ab.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 des GKG sowie aus § 166 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 ZPO.